

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das Bundeshaushaltsgesetz 2013 und damit die 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform trat am 1. Jänner 2013 in Kraft. Die Wirkungsorientierung bildet darin ein wesentliches Element der Haushaltsführung und der Steuerung, mit dem u.a. auch die Schaffung eines Systems der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) für Regelungsvorhaben und für Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung verbunden war (vgl. §§ 17 und 18 BHG 2013).

Für jedes Regelungsvorhaben oder in Frage kommende sonstige Vorhaben ist durch das zuständige Mitglied der Bundesregierung oder das zuständige haushaltsleitende Organ eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchzuführen und den jeweiligen Entwürfen anzuschließen, z.B. im Rahmen des Begutachtungsverfahrens oder im Zuge der Einvernehmensherstellung mit der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen. Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben (§ 58 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 BHG 2013), für welche eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchgeführt wurde, werden gemäß § 18 BHG 2013 in angemessenen Zeitabständen durch das haushaltsleitende Organ intern evaluiert.

Mangels Sonderregelungen innerhalb des Systems der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (bspw. reduzierte Darstellung abhängig vom Ausmaß des Vorhabens) und der verpflichtenden internen Evaluierung für jedes Vorhaben wird ein Verwaltungsaufwand erzeugt, der bspw. bei wenig eingriffsintensiven Regelungsvorhaben nicht gerechtfertigt ist. Bei einem nicht unwesentlichen Anteil von WFA-pflichtigen Vorhaben lassen sich weder durch die Durchführung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung, noch durch die interne Evaluierung zusätzliche steuerungsrelevante Erkenntnisse generieren. Bereits im aktuellen Arbeitsprogramm (2013-2018) der österreichischen Bundesregierung wurde Handlungsbedarf hinsichtlich der wirkungsorientierten Folgenabschätzung festgestellt. So wird eine Abstufung der Durchführungsverpflichtung für Folgenabschätzungen als Maßnahme vorgesehen (vgl. S. 95 des Arbeitsprogramms).

Im Zuge der Novellierung der WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV) soll nunmehr dieser Auftrag umgesetzt werden. So wird im vorliegenden Entwurf die Möglichkeit vorgesehen, dass unter bestimmten Voraussetzungen von der Vollanwendung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung abgesehen werden kann und die Durchführung einer vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung hinreichend ist (vgl. § 10a ff WFA-GV). Zudem wird geregelt, dass von der verpflichtenden internen Evaluierung – bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine vereinfachte WFA – abgesehen werden kann (vgl. § 11a WFA-GV).

Zusammenfassend kann zur vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung folgendes gesagt werden: Generell ist ihre Durchführung im Vergleich zu einer vollinhaltlichen wirkungsorientierten Folgenabschätzung mit deutlich geringeren Anforderungen verbunden. So erfolgt die Darstellung der Problemanalyse merkbar gestrafft; Ziele und Maßnahmen bedürfen nicht mehr der Angabe von Indikatoren; mangels wesentlicher Auswirkungen (mit Ausnahme der finanziellen Auswirkungen) entfällt deren Darstellung; die Möglichkeit einer vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen wurde ausgebaut (siehe WFA-FinAV-Novelle); das Comply-or-Explain-Verfahren kommt nicht zur Anwendung und die Verpflichtung zur internen Evaluierung entfällt. Durch die rückwirkende Einführung der Regelungen wird sich die Anzahl der internen Evaluierungen für Vorhaben, für welche seit dem Jahr 2013 wirkungsorientierte Folgenabschätzungen erstellt wurden, deutlich reduzieren.

Bereits im bestehenden Regelwerk betreffend die wirkungsorientierte Folgenabschätzung ist die Möglichkeit vorgesehen, dass Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt eines gemeinsamen Ziels zu einem Regelungskomplex (im Falle von Regelungsvorhaben) zusammengefasst und gemeinsam gesondert betrachtet werden können. Diese Bestimmungen werden dahingehend ausgeweitet, dass, unabhängig von der Art des Vorhabens, Bündelungen ermöglicht werden. Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben, welchen in sachlicher, legislativer, organisatorischer oder budgetärer Hinsicht ein einheitliches Ziel zugrunde liegt, dürfen nunmehr gebündelt werden (vgl. § 5a WFA-GV). Je Vorhabenbündel ist lediglich eine WFA zu erstellen.

Weiters regelt der Entwurf die Vorgehensweise bei der Bündelung, die Schritte der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung, die Ergebnisdarstellung sowie die Anforderungen an methodische Instrumente.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird an das gegenständliche Regelungsvorhaben angepasst.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2):

Der Gegenstand der Verordnung wird um die vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung erweitert.

Zu Z 3 (§ 4 Z 1a):

Die vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung wird definiert. Hinsichtlich der geringeren Anforderungen siehe die Ausführungen zum 3. Abschnitt.

Zu Z 4 und 5 (§ 4 Z 4a und Z 10):

Das Vorhabenbündel wird definiert. Die bisherige Bestimmung (§ 4 Z 10), wonach im Falle von Regelungsvorhaben Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt eines gemeinsamen Ziels zu einem Regelungskomplex zusammengefasst werden dürfen, wird auf sonstige Vorhaben erweitert. Es ist auch denkbar, sonstige Vorhaben mit Regelungsvorhaben zu bündeln. Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Möglichkeit der Bündelung von Vorhaben siehe die Ausführungen zum 2. Abschnitt.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 2):

Aufgrund der Neufassung des § 4 Z 10 entfällt die Wortfolge „beziehungsweise Regelungskomplex“.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 2a):

Durch die Bündelung von Regelungsvorhaben oder sonstigen Vorhaben, welchen insbesondere in sachlicher und darüber hinaus gegebenenfalls in legistischer, organisatorischer oder budgetärer Hinsicht ein einheitliches Ziel zugrunde liegt, soll es in Zukunft möglich sein, bspw. Bauprojekte (z. B. mehrere gleichgelagerte Sanierungen von Gerichtsgebäuden) zu bündeln und die damit verbundenen Auswirkungen im Rahmen einer einzigen wirkungsorientierten Folgenabschätzung abzuschätzen. In diesem Fall würde die Bündelung zum Zeitpunkt der zeitgleichen Planung der verschiedenen Bauprojekte für einen bestimmten Zeitraum durchgeführt werden. Gleiches gilt für diverse Arten von Programmen in verschiedenen gesellschaftspolitischen Disziplinen, sei es im Bereich Gesundheit, Sport, Erziehung, Katastrophenschutz, etc.. In diesem Zusammenhang wären auch alle von den Programmzielen umfassten Regelungsvorhaben bündelungsrelevant und bedürften nur einer einzigen wirkungsorientierten Folgenabschätzung. Daraus ergibt sich auch, dass Bündelungen von Vorhaben, welche unter die Zuständigkeit mehrerer haushaltsleitender Organe fallen, jedenfalls zulässig sind. Die Prozessfederführung obliegt hierbei dem inhaltlich federführenden Organ. Als weiterer Anwendungsfall für Bündelungen wäre denkbar, dass die Auswirkungen eines Gesetzes (bspw. Fremdenrechtsänderungsgesetz) im Rahmen einer WFA abgeschätzt wurden und auf Basis der im Gesetz enthaltenen Ermächtigungen Verordnungen zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden. Werden bspw. nähere Bestimmungen bezüglich der Hinterlegung von Dokumenten oder der Form und Gestaltung von Informationsblättern verordnet, muss keine neuerliche vollinhaltliche WFA durchgeführt werden. Es ist in diesem Fall zulässig, die bestehende WFA zu aktualisieren. In diesem Fall würde die Bündelung zum Zeitpunkt der Planung eines nachfolgenden Vorhabens erfolgen. Ausgeschlossen ist eine Bündelung für bereits evaluierte Vorhaben. Weitere Konstellationen für Bündelungen wären denkbar bei regelmäßigen, routinemäßigen Beschaffungsvorhaben, der Ratifikation unterzeichneter Staatsverträge, wiederkehrenden Rechtsakten, Regelungsvorhaben zu einem Themenkomplex, etc.. Im Falle mehrerer Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 oder mehrerer sonstiger rechtsetzender Maßnahmen grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013 (bspw. Sonderrichtlinien gemäß den §§ 5 und 6 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014) wird als Voraussetzung für die Zulässigkeit von Bündelungen festgelegt, dass eine bilaterale Vereinbarung über bündelungsrelevante Vorhaben zwischen der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen und dem haushaltsleitenden Organ (gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 Vorhabensverordnung, BGBl. II Nr. 22/2013 in der Fassung BGBl. II Nr. 70/2015) vorliegt. Vorhaben, für welche eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 4 Abs. 1a durchgeführt wurde, können nicht gebündelt werden.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 10):

Die Zuständigkeiten im Rahmen der Erstellung wirkungsorientierter Folgenabschätzungen werden dahingehend konkretisiert, dass die Abstimmungsverpflichtung innerhalb des Wirkungsbereichs des federführenden haushaltsleitenden Organs wie auch die Kooperationsverpflichtung des von den Auswirkungen eines Vorhabens betroffenen anderen haushaltsleitenden Organs hervorgehoben werden.

Dies ist bspw. häufig bei Staatsverträgen von Relevanz, wenn die inhaltliche Abwicklung eines Vorhabens durch ein haushaltsleitendes Organ, die Einbringung in den Ministerrat jedoch durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres erfolgt. Weitere häufig vorkommende Konstellationen könnten sein: mit Bauvorhaben verbundene wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt, mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen verbundene wesentliche Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, etc.. Das organisatorische Zusammenwirken zwischen den haushaltsleitenden Organen sollte im kurzen Wege zum frühestmöglichen Zeitpunkt sowie im Vorfeld der bestehenden Verfahrensschritte (z. B. vor Start Begutachtung oder Koordinierung zum Ministerrat) erfolgen und ist ein Element der Bestrebungen zur Qualitätsverbesserung der WFA. Ein gesondertes formales Regelwerk erscheint hierbei nicht zielführend.

Zu Z 9 (§ 5a):

In **Abs. 1** wird klargestellt, dass aus der wirkungsorientierten Folgenabschätzung für ein Vorhabenbündel gemäß § 5 Abs. 2a hervorgehen muss, für welche Vorhaben die Bündelung erfolgte.

In **Abs. 2** wird festgelegt, in welchen Konstellationen eine bestehende wirkungsorientierte Folgenabschätzung für ein Vorhabenbündel inhaltlich zu aktualisieren ist. Dies trifft insbesondere zu, wenn sich die Ziele des Vorhabens oder die mit den Vorhaben verbundenen wesentlichen Auswirkungen gemäß § 7 durch die Bündelung ändern bzw. erweitern. Ergeben sich durch die Bündelung bspw. höhere finanzielle Auswirkungen, sind die bestehenden Werte anzupassen. Der Evaluierungszeitpunkt der zeitlich ersten, der Bündelung zugrunde liegenden wirkungsorientierten Folgenabschätzung darf nicht abgeändert werden.

Abs. 3 regelt, dass die Zulässigkeit von Bündelungen seitens der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler und der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen geprüft wird. Im Regelfall erfolgt dies im Rahmen der bestehenden Prozesse, also bspw. im Zuge der Begutachtung (siehe auch ua. Erläuterungen zu Abs. 5 und 6). Die Prüfung umfasst folgende Teilbereiche:

1. Prüfung, ob den Regelungsvorhaben oder sonstigen Vorhaben insbesondere in sachlicher und darüber hinaus gegebenenfalls in legistischer, organisatorischer oder budgetärer Hinsicht ein einheitliches Ziel zugrunde liegt.
2. Prüfung, ob die mit den Regelungsvorhaben oder sonstigen Vorhaben verbundenen wesentlichen Auswirkungen gemäß § 7 (mit Ausnahme der finanziellen Auswirkungen) vollständig, in ausreichender Qualität abgeschätzt und dargestellt wurden.
3. Prüfung, ob die mit den Regelungsvorhaben oder sonstigen Vorhaben verbundenen finanziellen Auswirkungen vollständig, in ausreichender Qualität abgeschätzt und dargestellt wurden.

Im Falle der Bündelung sonstiger rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013 und sonstiger Vorhaben wird durch die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen zudem die Einhaltung der bilateralen Vereinbarung über bündelungsrelevante Vorhaben (gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 Vorhabensverordnung, BGBl. II Nr. 22/2013 in der Fassung BGBl. II Nr. 70/2015) überprüft.

Die Prüfkompetenzen sind auf die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler und die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen, abhängig von der Art des Vorhabens, aufgeteilt. Die Prüfung der finanziellen Auswirkungen (siehe oa. Z 3) erfolgt ausschließlich durch die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen. Die Prüfung der einheitlichen Ziele (siehe oa. Z 1) und der wesentlichen Auswirkungen (siehe oa. Z 2) erfolgt durch die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler. Abweichend von dieser Regelung, wird im Sinne der Verwaltungseffizienz festgelegt, dass die Gesamtprüfung im Falle von Bündelungen sonstiger rechtsetzender Maßnahmen oder sonstiger Vorhaben, bei welchen die Gesamtaufwendungen 20 Millionen Euro nicht erreichen, durch die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen erfolgt.

Die zuletzt genannte Gesamtprüfung betrifft auch sonstige rechtsetzende Maßnahmen und sonstige Vorhaben, über die die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 jährlich zu berichten hat. Um dieser Berichtspflicht vollinhaltlich nachkommen zu können, werden seitens der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen Aufzeichnungen über jene Prüfungen geführt und der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler übermittelt, bei welchen der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen alleine die Gesamtprüfung obliegt. Diese Informationspflicht umfasst eine Darstellung der im abgelaufenen Halbjahr durchgeführten Prüfungen, deren Ergebnisse, die begründeten Stellungnahmen gemäß § 5a Abs. 5 sowie die den Prüfungen zugrundeliegenden wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (Ergebnisdarstellungen gemäß § 8) (siehe **Abs. 4**).

Die **Abs. 5 und 6** legen fest, dass hinsichtlich der Übermittlung wirkungsorientierter Folgenabschätzungen für Vorhabenbündel die Bestimmungen der §§ 9 und 10 sinngemäß gelten. Dies bedeutet, dass die im Abs. 3 beschriebene Prüfung, abhängig von der Art des Vorhabens, im Zuge der Einvernehmensherstellung, der Begutachtung, oder der Übermittlung gemäß § 9 Abs. 4 erfolgt. Zumal ein negatives Ergebnis der Prüfung gemäß Abs. 3 das haushaltsleitende Organ zur Ausarbeitung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 5 Abs. 2 verpflichtet, wird die Möglichkeit der Vorabprüfung vorgesehen. Im Rahmen der Vorabprüfung ist die wirkungsorientierte Folgenabschätzung für das Vorhabenbündel so zeitgerecht an die prüfende Stelle bzw. die prüfenden Stellen zu übermitteln, dass eine angemessene Zeitspanne zur Beurteilung bleibt und eine Gefährdung des Terminplanes des Regelungsvorhabens bzw. sonstigen Vorhabens nicht zu erwarten ist. Das Ergebnis der Vorabprüfung wird dem haushaltsleitenden Organ seitens der jeweils prüfenden Stelle zeitnah – in der Regel binnen fünf Werktagen – ab Einlagen des Ersuchens schriftlich übermittelt.

Zu Z 10 (§ 10 Abs. 2):

Die Novelle der Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 68/2015) sieht in § 5 Abs. 1 vor, dass die maßgebliche Wertgrenze für die Zuständigkeit der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers zur Durchführung der Qualitätssicherung wirkungsorientierter Folgenabschätzungen betreffend sonstige rechtsetzende Maßnahmen und Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung auf 20 Millionen Euro (Gesamtaufwendungen) erhöht wird. Dementsprechend wird der Übermittlungsprozess der Ergebnisdokumente gemäß § 8 adaptiert.

Zu Z 11 (§ 10a - d):

§ 10a:

Liegen alle Voraussetzungen (siehe die unter den Ziffern 1 bis 3 beschriebenen Kriterien) vor, ist die Durchführung einer vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung zulässig. Die Kriterien lauten:

1. Das Vorhaben ist mit keinen wesentlichen Auswirkungen gemäß § 7 in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 verbunden.
2. Das Vorhaben überschreitet nicht die angeführte Betragsgrenze von 20 Millionen Euro bezogen auf die angeführten Zeiträume bzw. hat keine langfristigen finanziellen Auswirkungen gem. § 9 WFA-FinAV. Die Betragsgrenze ist unsaldiert anzuwenden, das heißt, sie gilt jeweils für Aufwendungen, Minderaufwendungen, Anschaffungs- und Herstellungskosten aus Investitionen, Erträge sowie Mindererträge. Sobald sie überschritten wird, ist die vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung nicht mehr zulässig. Bei Regelungsvorhaben sind als Bemessungszeitraum die ersten fünf Finanzjahre heranzuziehen; bei sonstigen Vorhaben die Gesamtlaufzeit des Vorhabens. Die Betragsgrenze wurde auf Basis der bisherigen Erfahrungen mit den finanziellen Auswirkungen WFA-pflichtiger Vorhaben und unter Berücksichtigung verwaltungsökonomischer Gesichtspunkte mit 20 Millionen Euro festgelegt. Bei Vorhaben mit finanziellen Auswirkungen, die deutlich unter 20 Millionen Euro liegen, erscheint der mit der Erstellung der WFA sowie der internen Evaluierung einhergehende bürokratische Aufwand jenseits der Berechnung der finanziellen Auswirkungen, die über dem Betrag von 1 Million Euro jedenfalls detailliert zu berechnen sind, nicht gerechtfertigt. Andererseits erscheint eine Grenze von deutlich über 20 Millionen Euro als zu hoch und der Aufwand für die Formulierung von Indikatoren sowie einer detaillierteren Beschreibung und in Folge einer internen Evaluierung als angemessen.
3. Das Vorhaben steht in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit den Maßnahmen auf Globalbudgetebene des Bezug habenden Bundesfinanzgesetzes. Unter dem Bezug habenden Bundesfinanzgesetz ist das Bundesfinanzgesetz des zum Zeitpunkt der Planung des Vorhabens laufenden Finanzjahres zu verstehen. Ein direkter substantieller inhaltlicher Zusammenhang mit einer Globalbudgetmaßnahme liegt vor, wenn
 - (a) das Vorhaben ident mit der Globalbudgetmaßnahme ist, oder
 - (b) durch das Vorhaben ein wesentlicher inhaltlicher Beitrag zur Umsetzung der Globalbudgetmaßnahme geleistet wird.

Der genannte „wesentliche inhaltliche Beitrag“ kann insbesondere dann gegeben sein, wenn ein bedeutender Anteil, der dem Globalbudget zugewiesenen Finanzmittel für die Umsetzung des Vorhabens aufgewendet wird, oder das Vorhaben dem Meilenstein (gemäß § 4 Z 13) einer im Bundesfinanzgesetz ausgewiesenen Globalbudgetmaßnahme entspricht. Zudem wird von einem „wesentlichen inhaltlichen Beitrag“ auszugehen sein, wenn das geplante Vorhaben zu einer substantiellen Reduktion der hinter der Globalbudgetmaßnahme liegenden Problemstellung beiträgt.

Folgende Beispiele dienen der Veranschaulichung des Vorliegens eines „direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhangs“ im Sinne des § 10a Abs. 1 Z 3:

- Bundesministerium für Justiz: WFA-pflichtiges Vorhaben „Änderung Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung“
 - ⇒ Das Vorhaben ist ident mit der im BFG 2015/Globalbudget 13.01. ausgewiesenen GB-Maßnahme 2: „Erarbeitung eines Begutachtungsentwurfes für das Strafgesetzbuch („StGB 2015“)“.
- Bundesministerium für Inneres: WFA-pflichtiges Vorhaben „Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden (SPG Novelle 2013)“
 - ⇒ Das Vorhaben leistet einen wesentlichen inhaltlichen Beitrag zu der im BFG 2013/Globalbudget 11.02. ausgewiesenen GB-Maßnahme 5: „Schutz der Risikogruppen (Minderjährige, SeniorInnen) vor Gewalt“, indem es zu einer substantiellen Reduktion der hinter der GB-Maßnahme liegenden Problemstellung beiträgt.
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: WFA-pflichtiges Vorhaben „Genehmigung und Zuweisung von Bundesmitteln zwecks Wildbach- und Lawinerverbauung“
 - ⇒ Das Vorhaben leistet einen wesentlichen inhaltlichen Beitrag zu der im BFG 2013/Globalbudget 42.03. ausgewiesenen GB-Maßnahme 1: „Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie, Erhaltung, Verbesserung und Erneuerung der Wirkung von Schutzmaßnahmen gegen Naturgefahren und der Schutzwälder sowie Einzugsgebietenbewirtschaftung“, indem ein bedeutender Anteil, der dem GB zugewiesenen Finanzmittel für die Umsetzung des Vorhabens aufgewendet wird.
- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft: WFA-pflichtiges Vorhaben „Frauenförderungsplan für den Wirkungsbereich des BMFW“ (Ziel: Umsetzung nachhaltiger Chancengleichheit im Sinne einer aktiven Gleichbehandlungsstrategie, u.a. durch die Erhöhung des Frauenanteils in Kommissionen)
 - ⇒ Das Vorhaben leistet einen wesentlichen inhaltlichen Beitrag zu der im BFG 2014/Globalbudget 31.01. ausgewiesenen GB-Maßnahme 2: „Umsetzung der geschlechtergerechten Aufteilung der Beschickung von Gremien im Ressortbereich“, indem es zu einer substantiellen Reduktion der hinter der GB-Maßnahme liegenden Problemstellung und in wesentlichem Maße zur Erreichung des bezugnehmenden Meilensteins beiträgt.
- Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres: WFA-pflichtiges Vorhaben „Abkommen zwischen Österreich und der Ukraine über die Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung der Kriminalität“ (Ziel: Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit)
 - ⇒ Der bloße Abschluss des gegenständlichen Abkommens durch das BMEIA, leistet keinen wesentlichen inhaltlichen Beitrag zu der im BFG 2014/Globalbudget 12.01. ausgewiesenen GB-Maßnahme 2: „Pflege und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen Österreichs“. Das Abkommen trägt jedoch wesentlich inhaltlich zu der im BFG 2014/Globalbudget 11.01. ausgewiesenen GB-Maßnahme 1: „Beibehaltung des hohen Niveaus der internationalen Vernetzung und des grenzüberschreitenden Sicherheitsmanagements“ des BM.I bei, indem es zu einer substantiellen Reduktion der hinter der GB-Maßnahme liegenden Problemstellung und in wesentlichem Maße zur Erreichung des bezugnehmenden Meilensteins beiträgt.
- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft: WFA-pflichtiges Vorhaben „Abwicklungsvertrag mit der WKÖ über die Durchführung der Internationalisierungsoffensive „go international““ (Ziel: Förderung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Exportunternehmen)
 - ⇒ Das Vorhaben entspricht weitgehend der im BFG 2013/Globalbudget 40.02. ausgewiesenen GB-Maßnahme 3: „Durchführung Internationalisierungsoffensive „go international““ und leistet damit einen wesentlichen inhaltlichen Beitrag.
- Bundesministerium für Inneres: WFA-pflichtiges Vorhaben „Verordnung des BM.I, mit der die Magdeburg-Kaserne zur Betreuungsstelle erklärt wird“ (Ziel: Gewährleistung der Grundversorgung von AsylwerberInnen)

- ⇒ Das Vorhaben leistet einen wesentlichen inhaltlichen Beitrag zu der im BFG 2014/Globalbudget 11.03. ausgewiesenen GB-Maßnahme 1: „Vollzug Asylwesen weiter optimieren“, indem es u.a. zu einer substantiellen Reduktion der hinter der GB-Maßnahme liegenden Problemstellung beiträgt.
- Bundesministerium für Inneres: WFA-pflichtiges Vorhaben „Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetz 2015“ (Ziel: Verhinderung von Gefährdungen von Personen die in Notwohnungen Unterkunft nehmen)
 - ⇒ Das Vorhaben leistet einen wesentlichen inhaltlichen Beitrag zu der im BFG 2014/Globalbudget 11.02. ausgewiesenen GB-Maßnahme 3: „Effektive und zielgruppenorientierte Maßnahmen der Gewaltprävention werden mit Fokus Gewalt gegen Frauen umgesetzt“, indem es zu einer substantiellen Reduktion der hinter der GB-Maßnahme liegenden Problemstellung beiträgt.

Beispiele für Vorhaben in welchen kein „direkter substantieller inhaltlichen Zusammenhang“ im Sinne des § 10a Abs. 1 Z 3 gegeben ist:

- Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport: WFA-pflichtiges Vorhaben „Beschaffung von Dieselmotoren für das österreichische Bundesheer für das Jahr 2014“
 - ⇒ Das Vorhaben dient zwar der Umsetzung der im BFG 2014/Globalbudget 14.02. ausgewiesenen GB-Maßnahme 2: „Ausbildung und Ausrüstung von militärischen Kräften und Bereitstellung für Einsätze im In- und Ausland“, dieser regelmäßige Beschaffungsvorgang von Betriebsmitteln (Routinebeschaffung) stellt jedoch keinen wesentlichen inhaltlichen Beitrag zu o.g. GB-Maßnahme dar.
- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft: WFA-pflichtiges Vorhaben „Streichung des Hebeanlagenwärters in der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009“ (Ziel: Verringerung der durch die rechtliche Verpflichtung verursachten Kosten)
 - ⇒ Das Vorhaben dient zwar der Erreichung des im BFG 2014/UG 40 ausgewiesenen Wirkungsziels 2: „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts“, findet jedoch in den bezugnehmenden GB-Maßnahmen keine Entsprechung.
- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft: WFA-pflichtiges Vorhaben „HochschülerInnenwahlordnung 2014“ (Ziel: Regelung Prozedere der ÖH Wahl und Zurverfügungstellung Wahladministrationssystem)
 - ⇒ Das Vorhaben dient zwar der Erreichung des im BFG 2014/UG 31 ausgewiesenen Wirkungsziels 2: „Umsetzung österreichischer Hochschulplan“, findet jedoch in den bezugnehmenden GB-Maßnahmen keine wesentliche inhaltliche Entsprechung.
- Bundesministerium für Inneres: WFA-pflichtiges Vorhaben „Änderung der Betreuungseinrichtungen-Betretungsverordnung“ (Ziel: Fortbestehen der faktischen Versorgung der Grundbedürfnisse von Asylwerbern in der Betreuungsstelle Mitte)
 - ⇒ Das Vorhaben dient zwar der Erreichung der Umsetzung der im BFG 2014/Globalbudget 11.03. ausgewiesenen GB-Maßnahme 1: „Vollzug Asylwesen weiter optimieren“. Die Fortschreibung des Status-Quo, stellt jedoch keinen wesentlichen inhaltlichen Beitrag zu einer GB-Maßnahme mit der Zielsetzung einer „Optimierung“ dar.
- Bundeskanzleramt: WFA-pflichtiges Vorhaben „Budgetbegleitgesetz 2014“ (Ziel: Klarstellung der Zuständigkeiten der im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz festgeschriebenen Integrationsagenden; u.a. Wechsel der Integrationsagenden von BM.I zu BMEIA)
 - ⇒ Das Vorhaben dient zwar der Erreichung des im BFG 2014/UG 11 ausgewiesenen Wirkungsziels 2: „Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration“, findet jedoch in den bezugnehmenden GB-Maßnahmen keine wesentliche inhaltliche Entsprechung.
- Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres: WFA-pflichtiges Vorhaben „Abkommen zwischen China und Österreich hinsichtlich der Vereinfachung der Visaformalitäten für Crew-Mitglieder von Fluggesellschaften“ (Ziel: Gleichbehandlung/Erleichterungen für Besatzungsmitglieder)

- ⇒ Das Vorhaben dient zwar der Erreichung des im BFG 2014/UG 12 ausgewiesenen Wirkungsziels 2: „Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs“, findet jedoch in den bezugnehmenden GB-Maßnahmen keine wesentliche inhaltliche Entsprechung.

In **Abs. 2** erfolgt die Klarstellung, für welche Arten von Vorhaben die Durchführung einer vereinfachten wirkungsorientierten Folgeabschätzung nicht zulässig ist. Dazu zählen Sonderrichtlinien gemäß den §§ 5 und 6 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 sowie die Gewährung von Förderungen gemäß § 14 ARR 2014.

Die Zulässigkeit der Durchführung einer vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird seitens der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers und der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen gemäß **Abs. 3** geprüft. Im Regelfall erfolgt dies im Rahmen der bestehenden Prozesse, also bspw. im Zuge der Begutachtung. Analog der Vorgehensweise bei Bündelungen (siehe § 5a Abs. 3) sind die Prüfkompetenzen auf die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler und die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen, abhängig von der Art des Vorhabens, aufgeteilt. Handelt es sich bei dem Vorhaben, für welches eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchgeführt wird, um ein Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013, oder um eine sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013, erfolgt die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 durch die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen. Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler ist in die Prüfung nicht eingebunden. Handelt es sich hingegen um ein Regelungsvorhaben, so wird seitens der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers geprüft, ob damit keine wesentlichen Auswirkungen in einer Wirkungsdimension (mit Ausnahme der finanziellen Auswirkungen) verbunden sind (siehe § 10a Abs. 1 Z 1) und ob es in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Maßnahmen auf Globalbudgetebene des Bezug habenden Bundesfinanzgesetzes steht (siehe § 10a Abs. 1 Z 3). Seitens der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen wird im Falle von Regelungsvorhaben das Unterschreiten der 20 Millionen Euro Grenze (siehe § 10a Abs. 1 Z 2) geprüft.

Von der in Abs. 3 geregelten Prüfungskompetenz betreffend sonstige rechtsetzende Maßnahmen und sonstige Vorhaben, sind Vorhaben betroffen, über welche gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 seitens der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers jährlich zu berichten ist (bspw. sonstige Vorhaben bei welchen die Prüfung ergibt, dass das Kriterium des § 10a Abs. 1 Z 3 nicht vorliegt). Um dieser Berichtspflicht vollinhaltlich nachkommen zu können, werden seitens der Bundesministerin für Finanzen oder des Bundesministers für Finanzen Aufzeichnungen über jene Prüfungen geführt, und der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler übermittelt, bei welchen der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen alleine die Gesamtprüfung obliegt. Diese Informationspflicht umfasst eine Darstellung der im abgelaufenen Halbjahr durchgeführten Prüfungen, deren Ergebnisse, die begründeten Stellungnahmen gemäß § 10a Abs. 5 sowie die, den Prüfungen zugrundeliegenden vereinfachten wirkungsorientierten Folgeabschätzungen (Ergebnisdarstellungen gemäß § 10d) (siehe **Abs. 4**).

Für die Prüfung gemäß Abs. 3 ist seitens des haushaltsleitenden Organs insbesondere die Ergebnisdarstellung gemäß § 10d der prüfenden Stelle bzw. den prüfenden Stellen als Unterlage bereitzustellen. Weiterführende Unterlagen (bspw. Erläuterungen zu Regelungsvorhaben, Projektbeschreibungen, etc.) sind gemäß **Abs. 5** – sofern verfügbar – als Unterlagen anzuschließen. Ist die Prüfung auf Basis der bereitgestellten Unterlagen nicht möglich, können ergänzende Informationen durch die jeweils prüfende Stelle eingefordert werden.

Die Erläuterungen zu Z 9 (§ 5a Abs. 5 und 6) gelten sinngemäß für die **Abs. 6 und 7**.

§ 10b:

Es werden die systematischen Schritte der vereinfachten wirkungsorientierten Folgeabschätzung dargelegt. Diese sind abhängig vom Umfang des Vorhabens durchzuführen. Der Vergleich mit dem bestehenden § 5 zeigt, dass die vereinfachte wirkungsorientierte Folgeabschätzung gegenüber der derzeit bestehenden wirkungsorientierten Folgeabschätzung mit deutlich geringeren Anforderungen verbunden ist. Die Angaben unterliegen nicht der Qualitätssicherung gemäß Wirkungscontrollingverordnung. Weiters ist aufgrund der in § 10a Abs. 1 definierten Kriterien keine Abschätzung wesentlicher Auswirkungen (mit Ausnahme der finanziellen Auswirkungen) vorgesehen. Auch muss aufgrund des § 11 Abs. 1a kein Zeitpunkt für die interne Evaluierung geplant werden. Im Rahmen der Problemanalyse entfällt die Darstellung eines Nullszenarios, weiters wird bei der Zielformulierung auf die Anführung von Indikatoren verzichtet. Insbesondere bei bloßen Kundmachungen oder redaktionellen Änderungen sind Problemanalyse sowie Ziel- und Maßnahmenformulierung dem Umfang des Vorhabens anzupassen.

§ 10c:

Die finanziellen Auswirkungen sind gemäß WFA-FinAV abzuschätzen, wobei im Zuge der Abstufung auch Erleichterungen in der Darstellung für Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben mit – verhältnismäßig – geringeren finanziellen Auswirkungen, geschaffen werden („Betragsgrenze 1 Million Euro“, vgl. Novellierungsentwurf zur WFA-FinAV). Eine detaillierte Berechnung der finanziellen Auswirkungen kann in diesen Fällen entfallen. Die Regeln zur vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen gelten unabhängig davon, ob eine vereinfachte oder vollständige wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchgeführt wird. Näheres zu dieser Bestimmung und Erläuterungen dazu, sind der WFA-FinAV-Novelle 2015 zu entnehmen.

§ 10d:

Die derzeit im Einsatz befindliche, von Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Finanzen bereitgestellte IT-Anwendung wird um die Anforderungen, welche sich aus der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung ergeben, erweitert. Analog zur derzeitigen Vorgehensweise ist für die Durchführung der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung und deren Ergebnisdarstellung, welche die in § 10b und c definierten Inhalte zu beinhalten hat, die genannte IT-Anwendung heranzuziehen.

Zu Z 12 (§ 11 Abs. 1a und 1b):

Es wird geregelt, dass Vorhaben, für welche eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 4 Abs. 1a durchgeführt wurde, von der Verpflichtung zur internen Evaluierung ausgenommen sind. Dies bedeutet, dass das haushaltsleitende Organ auf die Durchführung der internen Evaluierung verzichten kann. In diesem Fall stellt das Vorhaben keinen inhaltlichen Bestandteil des gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013, seitens der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers, jährlich zu erstellenden Berichts dar.

In Abs. 1b wird klargestellt, dass Sonderrichtlinien gemäß den §§ 5 und 6 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 jedenfalls einer internen Evaluierung zu unterziehen sind.

Zu Z 13 (§ 13)

Siehe Erläuterungen zu Z 11 (§ 10d).

Zu Z 15 (§ 14 Abs. 2):

Es wird festgelegt, dass die neuen Bestimmungen zur internen Evaluierung (siehe § 11 Abs. 1a) rückwirkend angewendet werden können. Dies bedeutet, dass für seit dem 1. Jänner 2013 bereits durchgeführte wirkungsorientierte Folgenabschätzungen durch die haushaltsleitenden Organe, in deren Wirkungsbereich die Vorhaben abgewickelt wurden, in Abstimmung mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler und der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen geprüft werden kann, ob gemäß der Bestimmung des § 11 Abs. 1a eine interne Evaluierung entfallen kann.